

III, 32<sup>d</sup>

232<sup>d</sup>

III, 32<sup>d</sup>



3.

# NOTÆ

Über die

## Information-Schrift /

Die

### Einziehung der Grafschaft Hohnstein betreffend;

Worinnen dieser Schrift irrige und injuriosa

## IMPUTATA

Blimpfflich und kürzlich / jedoch gründlich / ab-  
gelehnet werden /

Zur

## Begegnung=INFORMATION

und Behauptung der Gräflichen Witgensteini-  
schen wohl-hergebrachten Jurium an die  
Grafschaft Hohnstein /

Gestellet auf special Befehl

Der sämtlichen Grafen zu Sayn-Witgenstein  
und Hohnstein / Herren zu Homburg / Ballendar /  
Neumagen / Lohra und Clettenberg.

Bedruckt im Jahr 1700.



# NOTAE

Über

## Die INFORMATION-Schrift Die Einziehung der Grafschaft Hohnstein betreffend.



Ur allen Dingen ist hier zu beobachten/ daß *Causa universa vindicationis & annexorum* der Grafschaft Hohnstein / per *Appellationem legitimam* a *Curta Feudali Halberstadtensi* in der Kaiserlichen Reichs-Cammer zu Weklar *litis pendente* geworden/ und *Processus* am 22. Nov. 1699. *insinuaret* seyn / laut *Beilage sub 1. & 2.* *deme à parte Comitum inhareret* wird / sub *sollemnissima Protestatione*, durch gültliche *Tractaten* in *eventum Appellationi pendenti & Foro competenti* nicht zu präjudiciren.

Pag. 1.

I. Die Grafschaft Hohnstein / *rc.* Dieses ganze *Principium* ist ungegründet / und wird nicht erwiesen werden können / daß diese Grafschaft jemahlen *Qualitatem Domanialem* erhalten oder nur die Bischöfe zu Halberstadt/ solche *tanquam rem feudalem* nicht weiter *re-infeudiren* (wie sie doch *ao. 1593. laut No. 3.* wirklich gethan) sondern denen *Registris bonorum Domanialem* eintragen lassen wollen / sie könnten es auch wegen der Grafen von Stolberg und Schwarzbürg (an welche die Grafschaft *Krafft* der uralten Erb-Verbrüderung und *Mit-Belehnschaft* eigentlich verstanmet/ und denen solche nach langem *Proces* durch eine *Rechts-krafftige Sentenz* in *ao. 1631. adjudiciret*/ und sie darauf wirklich *immittiret* / und sie demassen niemahlen *apert* worden) wann sie gleich gewolt es nicht einmahl thun. Es folget lauch nicht daß wenn gleich der *Bischoff* ein *ad Ecclesiam revertirtes Lehn* / wie doch hier der *Casus* nicht ist / eine *Zeitlang* selbst geniesset / es durch diese *Detention Res Domanialem*, oder *de Mensa* werde/ hierzu *requiriren* die Rechte ein Mehrers.

Pag. 2.

2. *In Partem æquivalentis &c.* Mit Erlangung der Grafschaft war es damahlen sehr mißlich / und konte niemand wissen / ob sie dem Fürstenthum Halberstadt noch würde appliciret werden können / oder nicht ; Am 12. No. 1646. sagten die *Kaiserl. Plenipotentiarii* zu Münster noch : *S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg* haben gar kein Recht an Pommern/ Schweden könne es gantz ohne einige *Satisfaction* behalten/ im Fall *S. Churfl. Durchl.* ihren *Consens* zu *Vors Pommern* weigerten/wann Sie aber solchen ertheilten/ solte *Ihro* auffer dem *Bischoffthum Halberstadt* kein *Bauern-Gut* zu gewendet werden ; *Ita in ancipiti habebat Electoris æquivalens, quod Sveci quoq. hunc destituere viderentur, ab aliis jam desertum.* Puffend. *Hist. Brand. Lib. 2. S. 64.* Am 28. Januar. 1647. war Hohn-

Hohnstein auch noch in keiner Consideration des Aequivalenz / wie ex calculo Lib. 3. s. 10. zu sehen. Ja am 26. Martii 1647. wie am 27. als folgenden Tages / die Grafschafft Hohnstein sub No. 4. an Graf Johann verschrieben ward / war es mit der Brandenburgischen Satisfaction überall so weit vom Ziel / daß Schweden sich davon gar los halfften / und was wegen Vor-Pommern accordiret / umb das ganze zu behalten / wieder brechen wolte ; Da hieß es noch ; *Orenstirns Jugend / und Salvii Unkundigkeit der Orten / und dero Gelegenheit / seyn durch des Comte de Avaux Prudentz / und des Grafen von Witgenstein hefftigen Exfer zu S. Churfl. Durchl. Diensten / übereylet worden.* Puffend. Lib. 3. s. 5.

3. Denn Titulo acquisitionis &c. Pfandt Schilling und Meriten können wohl beysammen stehen / und lieget in deren Verbindung kein Crimen.

4. Eigentliche Beschaffenheit &c. Von einem so klugen Herren ist nicht zu präsumiren / daß er so temerè werde procediret / und nicht zu forderst alle Nachricht eingeholet haben / zumahlen über eine solche Sache / die bey dem damahligen Congres zu Münster so viel Mühe und Contestirens gabe / bevorab da am 28. Januar. 1647. schon öffentlich vorkommen / und ein ausführlicher Calculus nach der Reichs Matricul gezogen ward / wie nemlich gegen Vor-Pommern so 800. Fl. zum einfachen Römer-Monat gabe / mit Magdeburg à 1300. Fl. Halberstaadt à 432. Fl. Minden à 184. Fl. Camin 184. Fl. pretendiret werden wolte ; Denen / den Neyd zu vermehren / Preussen mit 900. Fl. das Bischoffthum Brandenburg mit 64. Fl. Lebus mit 120. Fl. Havelberg mit 140. Fl. zugesetzt würde / Puffend. Lib. 3. s. 10. Solte denn wohl Hohnstein und dessen Anschlag so bald es zum Vorschlag gekommen / nicht mit seyn examiniret worden ?

5. Falsche Vorstellungen &c. Ist eine injuriosè Imputation : Die Reichs Matricul und der Anschlag war in propatulo, und zwar auf 120. Fl. der doch bey der Nürnbergischen Repartition auf 37½. Fl. reduciret worden.

6. Unverantwortliche Dessen &c. Ob es möglich / oder auch nur zu präsumiren seye / daß dergleichen Clausul betrüglich hinein geschoben worden / werden diejenige / so bey dergleichen Tractaten gewesen / am besten urtheilen ; Wann dieses Argumentum sub- & obreptionis oder fraudulentæ suppositionis contra Instr. Pac. gelten oder auf kommen solte / würde keiner mehr bey seinem / vigore ejus, adquirirten Gut und Recht im Römischen Reich sicher seyn / oder bleiben können ; Es sind wie bekant / die Worte fast hinein gewogen worden / und hat man hiebey über die Expressiones, ja über die Syllaben criticiret und disputiret / wer wolte dann wohl glauben / daß in einem so wichtigen / und gleichsam mit Argus-Augen bewachten Instrument, davon besage der vorhandenen Relationen / die Concepten oder Articuli von Posten zu Posten / und durch Couriers, hin und wieder an die Höfe gegangen / und hierüber nicht allein von denen vertrausteten Ministern / sondern gar mit Benachbarten und Allirten communiciret worden / eine ganze lange Passage über eine ganze Grafschafft betrüglich und unvermerckt hinein geschoben werden können ; Zum wenigsten würde der Freyherr von Löben / Hr. von Heyden / Hr. Wesenbecius, Hr. Dr. Portmann / und Hr. Fromhold / welche alle der Brandenburgischen Legation als Collegen bewohneren / No. 5. es observiret / und nach Hof berichtet haben / oder sie sind alle des angeschuldigten Betrugs mit theilhaftig worden ; Ob man nun nicht damit zu frieden seyn könne / daß man den Hochseel. Grafen Johansen / zum Unmann in seiner Aschen macht / sondern umb seine Präsumption zu etabliren / auch diese rechtschaffene Männer vor dergleichen declamiren wolle / stehet zu verantworten.

7. Per sub- & obreptionem &c. Lit. R. Informationis zeigt / daß Graf Johannes die Expectantz nicht obrepiret / sondern ihme solche ohne sein Wissen freywillig / & ultrò conferiret / und / allem Ansehen nach / durch Herr Fromholden / ins Haus / als er von Cleve nacher Dfnabrück kommen / gebracht seye : Wie kont er sie auch obrepiren da S. Churfl. Durchl. damahlen als die Expectantz ausgefertigt zu Cleve

Pag. 3.

Pag. 4.

waren / Er Graf Johannes aber zu Osnabrück denen Friedens-Tractaten beygewohnt ; Es sey dann / damit keiner besser als der Ander sey / daß man auch die Damahlen umb S. Churfl. Durchl. anwesend gewesene Ministros , einer Collusion beschuldigen wolle.

Pag. 4.

8. Die Expectantz zu approbiren ꝛ. Die Expectantz oder Concession geschah in Ao. 1647. *Beilage No. 4.* Ao. 49. am 25. April wurde sie declariret / *No. 6.* und darauf laut Instrumenti apprehensæ Possessionis : *No. 7.* Diese Graffschafft cum omni Jure Dominii utilis , & superioritate , sola appellatione , & infeudandi jure Comitum exceptis , legitimè tradiret / die Regierung / Ritter- und Landschafft / Superintendentens , Priesterschafft / Beampten und ins gemein alle Untertanen / am 10. 11. und 12. Decembr. ejusd. Ao. angewiesen ; Welches alles hier verschwiegen wird. Nachgehends / und zwar gleich im folgenden Jahr / haben sich zwar welche gefunden / die S. Churfl. Durchl. andere Impressiones zu geben / und die Contribution der Graffschafft zu reserviren / auch der darinn wohnenden Ritterschafft die Lehne aus Halberstadt zu conferiren / ja zuletzt aus der Erb-Lehnschafft einen Wiederskauff auf 150000. Rthl. und aus dem Perpetuo ein Temporarium zu machen / gerathen / auch sonst allerhand contra den Herren Grafen tentiret / es ist aber alles dabey verblieben / und was in Ao. 1650. bis 53. hierinn geschehen / hat in blossen Ansinnen und Tractaten bestanden / welche jedoch niemahlen zum Stande gekommen. *Beilage No. 8.* da inzwischen Se. Hoch- Gr. Gnaden Ao. 1651. gehuldiget worden / *Beilage N. 9.* vielmehr jene Conatus & Actus selbst nachmahlen / durch den in Ao. 1653. *No. 10.* ertheilten Lehn-Brief / cassiret und revociret worden / als in welchem S. Churfl. Durchl. mit deutlichen Worten gestehen / daß sie sich durch dergleichen Ansinnen / zu Theilung der Graffschafft und Regierung / zu Reservaten / und andern Conditionen und Difficultäten / so in der Zeit vorkommen / bereden lassen.

Pag. 4.

9. Revers &c. Wo findet sich aber solcher Revers ? Ist er auch jemahlen entworfen ?

Pag. 5.

10. Consentiret und beliebt ꝛ. Von dieser Einwilligung / tanquam utrinque stipulata , findet sich in dem Witgensteinischen Archivo nicht die geringste Nachricht / vielmehr ergiebet die *Gladebeckische Relation No. 8.* welche in der Information selbst tanquam scriptum authenticum allegiret wird / daß Graf Johannes von allen / bey denen damahligen Conatibus , Difficultäten / Reservaten und Tractaten vorgekommen Dingen / nichts acceptiret / auch da eine Belehnung / aber unter vielen Reservaten / als dem Jure collegandi und dergleichen offeriret worden / solche nicht annehmen wollen / sondern alles so lange dahin gestanden / bis S. Hoch- Gr. Excell. selbst nach Berlin kommen / und eine absolute Belehnung / *exceptâ unica Appellatione* erhalten / worinn alle bisher streitig gewesene Punkte / Irrungen und Mißverstände ; Auch vorgekommene Ablös- und Wiederkauff / und sonst unmittelst ergangene Schrifften und Actus , in Summa alles dasjenige was wider die erste Concession seit dem gehandelt sey ( die Ablös- und Wiederkauff auch expressis verbis ) aufgehoben / und die Concession erneuert und bekräftiget worden.

Pag. 6.

11. Wann und so balde auch Er. Churfl. Durchl. ꝛ. Ist durch den darauf erfolgten Lehn-Brief / und darinn enthaltene Transaction aufgehoben. Qui conventiones & Instrumenta abolita , extincta & inania citat , falsi criminis se reum facit , & ei exceptio doli obstat , & poena in eum constituenda.

12. Nicht gewust ꝛ. Haben S. Churfl. Durchl. damahlen / nemlich in Ao. 1647. die wahre Beschaffenheit der Graffschafft nicht gewust / so haben sie solche jedoch in wärenden diesen 4. Jahren als von 649. bis 53. da die Sache so acriter zwischen S. Churfl. Durchl. dem Grafen / und Ständen / disputiret wurde / und inzwischen 2. Commissiones in die Graffschafft ergangen waren / genugsam erhalten / und daher auch / wie die Worte des Lehn-Briefs de Ao. 1653. lauten / auf eingenommene Infor-

Information und Bericht absolute Belehnung würcklich effectuirt/ und diese Information und Bericht wird sich auch wohl zweifels ledig/ in dem Churfl. Archivo finden.

13. Der Graf sich erboten &c. So positivem hat sich Graf Johannes niemahlen erkläret/ es wären ihm dann solche 150000. Rthl. baar bezahlt worden/ so causâ perquisita nicht für nüglich und thunlich geachtet worden/ und wann es gleich geschehen/ so haben doch die letzteren Tractaten die ersten aufgehoben.

14. Lit. E. F. G. Was in diesem ganzen S. angeführet wird/ sind Sachen so ante Annum 1653. passiret/ und nachmahien/ nach vorgegangener 3. Jähriger Deliberation, in dem Lehn-Brief wieder cassiret und aufgehoben worden. Pag. 7.

15. Auf ferneres Ansuchen &c. Womit wird dieses Assertum bewiesen? Ist Lit. H. zu produciren/ so ist darinn gnädigst consentiret/ über die erhaltene Concession Consensum zu suchen.

16. Letztere Concession &c. Was hier aber eine Concession genannt wird/ ist nur eine Declaration, wird auch so in ipsis Tabulis Lit. E. genannt/ was aber Lit. A. am 27. Martii 1647. gegeben/ ist sola prima & ultima Concessio, die in vigore geblieben/ die Declaratio Ao. 1651. sub E. aber ist Ao. 1653. im Decemb. gleich denen übrigen Conatibus & Actibus cassiret und aufgehoben worden.

17. Lit. H. Diese Beyslage Lit. H. redet de Concessione quæ solæ 27. Martii 1647. sub No. 4. ant. Lit. A. ist; Non de Documento sub Lit. E. postea cassato, so sich selbst eine Declaration nennet. Pag. 7.

18. Letzteren Concession &c. Ist es eine Declaration, wie sie Se. Churfl. Durchl. hierinn Lit. E. selbst so nennen/ so kan unmöglich contra bonam Fidem gehandelt seyn/ wann Graf Johannes über das Haupt-Werck nemlich die Concession, worauf sich diese Declaration remittiret/ Confirmationem Agnatorum gesucht; Diese sind auch optima Fide erhalten; Marggraf Christian meldet ~~von~~ in einem Schreiben/ No. 12. und in dem Consensu No. 13. selbst ganz deutlich/ daß er solchen mit Vorbewußt S. Churfl. Durchl. ertheilet/ und solches ist gleicher Weise von denen übrigen geschehen/ No. 14. & 15.

19. In keinem Churfl. Archivo &c. Dieses muß man dem Concipienten zu Gefallen glauben; Vielleicht findet es sich aber. Pag. 8.

20. Die geheimen Rahts Protocolla &c. Sit fides penes Informatorem. Pag. 9.

21. Originaliter &c. Das Original kan jederzeit produciret werden/ Copia aber wird hievon No. 10. ohne Verstümmung in alle dem Original gleich lautend dem Druck beygefüget/ Causam & existentiam hievon beglaubet auch die Gladesbeckische Relation No. 8. gar deutlich/ und ist ein Churfl. Original-Schreiben vorhanden sub No. 11. so den nechsten Monat darauf an Graf Johannes ergangen/ worinn er zu Auszahlung der in diesem Lehn-Brief und respectivè Transact. weiter verglichenen Geldern genähnet/ und dadurch das so audacter imputirte Vitium obreptionis purgiret wird; Und wie reimet sich dann dieses mit der angegebenen Erpracticirung/ daß S. Churfl. Durchl. ex post facto, und zwar noch 1655. am 8. Aug. Chur-Sachsen als ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Crayses No. 19. notificiret/ und ersuchet den Grafen zu Witgenstein wegen Hohnstein ad Sessionem & Votum fürters zu admittiren/ so auch in folgendem Jahr geschehen/ No. 20. Erweist demnach dieser 2. Jahr hernach erfolgter Actus, imgleichen repetiræ Investituræ sub No. 17. & 21. nicht constantem & enixam voluntatem Sereniss. Electoris genugsam? Wie solten hier nicht wohl eadem Verba appliciret werden/ so S. Churfl. Dl. wegen Pommern dem Herzogen von Longueville, Französischen Plenipotentiaro zu Münster hinterbringen lassen: *Cesarem utique pactum Successionis inter Domum Brand. & Duces Pomerania firmasse, & Electoris Patrem de hac Provincia investiisse, quem salva existimatione & fidè publicâ eadem iterum exuere non potuerit, Puffend. Hist. Brand. Lib. 2. S. 41.*

Pag. 9.

mit

22. In consueta Curia feudali &c. Dieses involviret keinen Dolum  
suprema Curia feudalis kan auch keine Auswärtige genannt werden; Ein Graf / ein  
Churfl. geheimer Racht / ein Statthalter / und ein so hoch-meritirter Mann / meritiren  
ja wohl einer immediaten Graffschafft / von dem hohen Lehns-Herren selbst belehnt zu  
werden Curia est ubi Dominus vel Senior est. Curia feudalis Halberstadensis war ü-  
ber dem damalen so neu / daß sie weniger Information von der Graffschafft Hohnstein hat-  
te / als das geheime Rachts Collegium, in welchem alles Vorige tractiret war; Se.  
Hochst. Durchl. der Land-Graf zu Hessen-Homburg haben ein kleines Lehn im Herzog-  
thum Magdeburg / und werden dennoch immediate von S. Churfl. Durchl. hiemit  
investiret; Carolus V. hat wohl ehender Chur- und Fürstenthümer in Spanien an ihre  
teutsche Possessores verliehen. Die Potestas eines so grossen Lehns-Herren / läßt sich ja  
nicht an diesen oder jenen Ort / und gleichsam an die Erde verbinden / so daß er die Casus  
Gratiz extra Territorium nicht verrichten könne.

23. Ohne zuvor *rc.* darüber eingeholten Bericht *rc.*  
Womit will dieses Assertum verificiret werden? Es ist vielmehr bekannt / daß Seine  
Churfl. Durchl. seiter Ao. 1650. zweymahlen Commissiones in die Graffschafft ge-  
sand / und sich derselben Condition genau erkundigen lassen / es waren auch hierüber die  
Zeit-hero so verschiedene Briefe gewechselt / und die Sache so offte in Deliberation gezo-  
gen / daß beyde Lehn-Briefe de Annis 1653. & 55. von dieser vorher gegangenen Co-  
gnition nicht schweigen können / ja eben dieser ex adverso producirte Lehn-Brief No. 17.  
sagt deutlich so wohl als der *sub No. 10.* daß vor dessen Expedition und Belehnung / an  
Dero Statthalter / Canzler und Rächte des Fürstenthums Halberstadt all-  
bereit deßhalb *rescribiret* worden / heist dann das absque sufficiente causa co-  
gnitione?

Pag. 9.

24. Kayserliche Confirmation &c. Ein Original-Schreiben vom  
18. Octob. 1648. von dem Baron von Schwerin, No. 18. zeigt / daß S. Churfl. Dl.  
schon damahlen zu frieden gewesen / daß Graf Johann die Confirmation von Jhro  
Kayserl. Majest. suchen möchte;

Jam quod mutatum valide non est, quare stare prohibeatur.  
Die inzwischen moyrte / von Gräflicher Seiten stets contradicirte / und von S. Churfl.  
Durchl. selbst nachmahlen per solennem Transactionem, data & accepta pecunia,  
casirte / und Ratione Relutionis vor dem Lehn-Brief Ao. 1653. revocirte Conatus,  
thun hiergegen nichts.

Pag. 10.

25. Hinterbliebene 4. Söhne *rc.* Diese Confessio wird utiliter  
acceptiret *vid. No. 21.*

26. Noch am Leben *rc.* Aber daneben leyder entsetzt ist.

27. Dann es hat sich *rc.* Diese Illatio inferiret nichts / dann es kan  
woll zusammen bestehen / daß die vermachte Legations-Gelder von 1645. bis 47. mit  
25000. Rthlr. richtig bezahlet / und dennoch der Hr. Graf ex alio Capite 60000. Rthlr.  
zu fordern gehabt; Hätte aber der Schriftsteller die Rechnung recht angesehen / würde  
er gefunden haben / daß Ao. 1648. am 15. Junii 55701. Rthlr. 15. Groschen / und am 23.  
April 1649. 25215. Reichsthaler 1. Grosch / zusammen 80944. Rthlr. 27. Groschen Aus-  
gabe / zum Behuf der Westphälischen Legation, berechnet / auch Graf Johann von Sr.  
Churfürstl. Durchl. selbst hierüber quittiret worden / davon die Rechnungen noch im  
Churfürstl. Archivo befindlich seyn müssen. Daß sonsten Graf Johann in Ao. 1648.  
über 25000. Rthlr. zu Behuf der Gesandtschaft aufgenommen / und noch dazu über  
5000 Rthlr. seinen Creditoren schuldig blieben / giebet die Zulage *sub B.* quod accepta-  
tur, nicht aber / daß in Archivo Electorali sich ein Mehrers nicht finde.

Pag. 10.

28. Laut Extracts Lit. Q. Dieser Extract ist aus der Gladebeckischen Rela-  
tion No. 8. genommen / und ganz verkehrt mit Auslassung des vorhergehenden und der  
rechten Connexion allegirer / es meldet aber diese deutlich / daß der neue und letztere Wet-  
terische Pfand-Schilling nicht auf 20000. sondern 30000. Rthlr. constituiret / wie auch  
die Obligatio No. 22. *a.* zeigt / und daß / nachdem die in dem Lehn-Brief (welcher gleich-  
falls circa hunc passum, nicht integrâ fide, sondern Stückweise / omittis integris *S.* alle-  
girt)



girt) und loco ulterioris satisfactionis ratione Hohnstein Sr. Churfürstl. Durchl. übergeben worden/noch 20000. Rthlr. übrig blieben/so die Märckische Stände Herr Graf Johansen in Ao. 1655. erstattet/und sind dieses die 20000. Reichsthaler / deren hier der Concipient gedencet; Ob nun wohl diesen / wie gedacht / die Märckische Stände bezahlt/so bleiben doch noch 60000. Rthlr. wirklich übrig / welche der Graf Sr. Churfürstl. Durchl. wegen Hohnsteins erlegt/ als (1.) 40000. Rthlr. so der Graf zum ersten mahl auf das Ampt Wetter Pfandts weise geschossen/ und mit Auflösung seines Juris gegen Hohnstein S. Churf. Durchl. wieder abtrat / *vid. No. 22. b. (2.)* Hatte er dieses Ampt zum andern mahl/ als S. Churf. Durchl. Geldmangel erlitten/ mit 30000. Rthl. belegt/ hievon remittirte er bey der Belehnung / und wie in Ao. 1653. das Transact beliebt worden / S. Churf. Durchl. abermahlen 10000. Rthl. und bleiben also hierauf 20000. Rthl. stehen/ über dem cedirte Er noch S. Churf. Durchl. 10000. Rthl. an die Mindische Landstände / welche aber / weil sie nicht sofort eingehen wolten / S. Churf. Durchl. anzunehmen Bedencken trügen / und also der Graf baar bezahlte/ wie obige Glädebeckische Relation weitläufftiger zu erkennen giebet / und waren also die stipulirte 60000. Rthl. wirklich erlegt/ als  
 40000. Rthl. erster Wetterischer Pfandt Schilling.  
 10000. Rthl. Remission von dem andern Wetterischen Pfandt Schilling/ und  
 10000. Rthl. baar bezahlet.

Summa 60000. Rthl.

Die restirende 20000. Rthl. Wetterischen andern Pfandt Schilling/ hat Herr Graf Johann nachgehends von denen Märckischen Landständen erhalten; Und confundiret dieselbe der Schriftsteller mit denen Churf. Hohnsteinischen Geldern/entweder ignoranter oder dolose: Zum wenigsten hätte er hierunter behutsamer verfahren / und auf seinem irrigen Praesupposito nicht alsofort so gefährliche Argumenta superstruiren/ und einen verstorbenen vornehmen Herren nicht so gleich eines Falsi & Peculiatu apertè beschuldigen sollen.

**29. 2. Nempter 2c.** Diese Orter werden alle in denen Lehn Briefen de Annis 1653. 55. und 58. per Remissionem auf den Lehn Brief de Ao. 1593. No. 3. <sup>Lohra in</sup> wann alle diese Plätze/ und noch mehrere Büstungen specificiret/ bedeutet/ es wird auch darinn der Bergwercke/ Ritter Sige/ Vorwercke/ Dörffer/ Mühlen/ Schäfer eyen/ Förste mit klahren Worten gedacht / es sind auch zwar 3. Städtlein in der Graffschafft vorhanden / Eltrich aber gehört zum Ampt Lohra / Sachse zum Ampt Clettenberg / und Bleicherode ist etwann vor sich gerechnet/ die Schulgen Nempter aber und Jurisdiction über diese Städte sind von den alten Grafen ante plura Secula verfest / und haben die Herren Grafen hievon keinen Heller zu genießen / zumahlen da die Contribution und Accise nun schon eintge Jahr S. Churf. Durchl. contra tenorem Investitura einnehmen lassen/der Flecken Bennickenstein gehörte das mahl halb der Graffschafft Schwarzburg/ und halb zu dieser Graffschafft; Bis 4. ferner gegen Epschenrode mit Zuschuß 1000. Rthl. getauscht worden/ bleiben demnach nur 18. Vorwercker / worunter per Errorem 2. oder 3. Adelicke Güter gerechnet worden; Von den übrigen hat Grafen Johansen mehr nicht als Clettenberg / Trebra, Bennickenstein und Lohra Ao. 1649. eingeräumet werden können / massen die übrige alle in der Creditoren Händen waren; Die beyden Kloster waren auch verschuldet/ wie sie auch noch diese Stunde sind; Die 21. Ritter Sige aber und 14. Adelicke Dörffer/ item die 26. Schriftsäßige Frey Güter / sind als Possessiones privatorum anzusehen / und kan sich der Hr. Graf nicht 1. Drl. werth genießen/ wie sollen diese nun pretium rei emptæ erhöhen?

Pag. 11.

**30. Bergwercke 2c.** Diese werffen schlechte Ausbeuten aus / und haben mehr gekostet als eingebracht; Und weil sie nur die Hoffnung unterhalten / können sie unter keine substantielle Sachen gerechnet/ oder in der Taxa einen vornehmen Locum präcediren/ wiewohl S. Hochgr. Gn. über 30000. bis 50000. Rthl. hinein gesteckt.

Pag. 11.

**31. Nur einige wenige 100. Rthlr. 2c.** Es ist gar nicht praesumlich/ daß der Seel. Graf diese Graffschafft so gering angegeben haben kan/ dann wie ist glaublich/ daß derjenige/ welcher die zum Recompence versprochene 100000. Rthlr. remittiret/ der 60000. Rthlr. bahr auszahlet/ oder ein so einträgliches Amt/ als Wetter

Pag. 12.

ist/ wieder extradiret/ der über 70000. Rthlr. Bau- und Meliorationes-Kosten und abgelegte Capitalien schon damahls liquidiret/ und sonsten so viel Unkosten hierauf verwendet/ sich mit einem Gute/ so nur etliche 100. Rthlr. jährlich importiret/ wolle abfinden lassen/ sein solcher würde gewiß mit seinen Capitalien seine Posterität übel prospiciren.

Pag. 13.

32. Lit. S. & T. Wodurch Se. Churfürstl. Durchl. Hochseel. Andenckens zu solcher harten Veranlassung bewogen worden/ leidet die kurze Art dieser Marginalien nicht auszuführen; Diese Schreiben seynd aber mehr ihre Ungnade zu bezeigen/ als animo jus dicendi erlassen/ und können vor kein Decretum, so in rem judicatam erwachsen/ angesehen werden; Die Rescripta de Ao. 1657. sub No. 23. & 24. lauten ganz anders; Und warum solten dann diese/ propter favorem & veritatis Fundamentum, nicht vielmehr res judicata geworden seyn/ si unquam hæc qualitas rescriptis applicari possit, und gehöret auch von einem contractu, & transacto zu resiliren/ mehr dazu; Selbst Jhro Hochseel. und noch regierende Churfürstl. Durchl. haben nachmahlen durch verschiedene Actus contrarios comprobiret/ daß sie diese Schreiben pro nulla norma erkant/ und was der Zorn damahlen in die Feder stießen lassen/ observiret haben wollen; Dann in Ao 1672. confirmirten sie den in Ao 1670. zwischen dem Seel. Grafen Johansen Söhnen gemachten Erb-Vergleich/ No. 26. Ao. 1673. ertheilten sie einen Lehns-Consens auf 40000. Rthlr. auf Benningkenstein/ und wurde der 7. a 8. <sup>jahr</sup> vorhero gethanen Declaration darin mit keinem Wort gedacht. Ao. 1679. wurde ein Wiederkauffs-Contract über Lohra/ zwischen Graf Gustav und dem Statthalter von Hardenberg/ Ao. 1685. abermahlen dergleichen Contract mit dem Landdrosten von Wisendorff consentiret und confirmiret/ ja Ao. 1688. wurden von Se. Churfürstl. Durchl. bey Antritt ihrer Regierung alle Consensus confirmiret/ auch Ao. 1694. Graf Augusto potestas reluendi aller in der Grafschafft verlehnten Pertinentien auf 20. Jahr concediret. Ferner so haben Se. Churfürstl. Durchl. Hochseel. Andencken einen Lehns-Consens ad 20000. Rthlr. auf Clettenberg in Ao. 1684. offeriret/ auch im selbigem Jahr an die Halberstädtische Regierung rescribiret/ dem Grafen/ was in Kraft seines Lehn-Briefs und sonsten de Jure zuständig/ keinen Eintrag zu thun. Aus diesem Fundament hat auch ein sicher geheime Nacht occasione des damahligen Hohnsteinischen occupirten Consistorii sein Votum zur Restitution eingerichtet/ darauf auch restituti erfolgt/ wie sub No. 27. zu sehen: Ja gar bey der Leich-Bestattung Sr. Churfürstl. Durchl. gloriwürdigsten Andenckens Ao. 1688. wurden Se. Hochgräfl. Gn. als Vasallus citiret. No. 29. und laut der Leich-Procession fol. f. 2. fac. A. in Fragung der Zipsel am Leich-Tuch/ nebst deren jüngern Sohn/ und zwey andern Lehn-Grafen angenommen.

Pag. 13.

33. Lediglich acquiesciret/ &c. Diesem widerspricht das binnen Monatsfrist/ und zwar unterm 8. Febr. 1665. von Graf Ludwig Christian abgegangenes gründliches Antwort-Schreiben sub No. 28. und die Beilage sub Sign. O. & J. de Ao. 1688.

34. a Eingezogen. Non violenta ejectione, sed modo legitimo: Dann wie kan man einem sein Jus unerhörter Dinge wegnehmen?

Pag. 14.

34. b. Unfers vorgedachten Sohns LiebD. Warum ist hier des nehmlichen Herrn Sohns LiebD. im Testament hieselbst exprimierter Nahme/ Marggraf Philip Wilhelms Durchl. ohne das geringste Zeichen einiger Lacuna aussen gelassen? Vid. No. 25. b. solte dieses wohl nicht darum geschehen seyn/ damit der Leser vermuhete/ Se. Churfürstl. Durchl. selbstien wären hiedurch gemeinet? Sed qua Fide. Doch wird pag. 15. Beneficium l. ult. Cod. de Ed. Div. Adr. rollend. hierauf gebauet.

Pag. 14.

35. Domanial und Tafel-Gut gewesen/ &c. Ist nicht erwiesen/ contrarium in aprico est.

36. Tam quoad Dominium directum quam utile &c. Instrumentum Pacis, die Churfürstl. Concession, Belehnung/ und darauf erfolgte Actus widersprechen/ Consolidationi Domini utilis allein klar und deutlich.

37. Und Pacta Unionis &c. Die Pacta Unionis lassen sich auf das Fürsten

Fürstenthum Halberstadt nicht appliciren/ und widerspricht demselben das Churfürstl. Testament No. 25. disertis verbis, das Pactum disponiret/ auch von keiner Re- oder Subinfeudation, sondern Alienation, davor man eine Subinfeudation, als die keine Alienation involviret/ nicht halten kan.

38. Et natura Surrogatorum &c. Nunquam Surrogatum sapit, minus assumit naturam surrogati, quando est diversa qualitas in surrogato, sonst das ganze Pommerische Recht sich mit dem Halberstädtischen immutiren muste. Wann auch die Regula Surrogationis ratione Halberstadt sich hier appliciren läßt/ könnte sie doch auf Hohnstein nicht accommodiret werden/ propter Clausulam Instr. Pac. & rem infeudari solitam. Pag. 15.

39. Auch Dolus und Error &c. Ist facti und kan niemahlen erwiesen werden/ omnis praesumptio est doli exclusiva. Pag. 15.

40. Ususfructus &c. Daß hier ususfructus ad dies vitae inter partes contrahentes constituiret/ muß ex contractu vel pacto erwiesen werden/ davon wird sich aber nirgends ein Buchstabe finden/ ist auch bis auf diese Stunde/ ob wollen alles hervor gesucht/ niemahlen auf die Bahn gebracht. Tempora elapsa verecundiora erant.

41. Liberrime revociret/ &c. Ist singularis opinio, die respectivè in facto falsa, etiam in iure, die bey keinem gewissenhaften Jcto Beyfall finden wird. Machiavellus mag solche wol sustiniren/ bey dem wird sie aber wol allein bleiben/ und wie wil der Concipient der Schrift mit der angegebenen augenscheinlichen Laxion und Damno, auf welche er ein solches Monstrum von einer neuen Regul superstruirt/ fort kommen? Kan dann wol eine cum titulo oneroso acquirirte subinfeudatio eines Guts/ welches etwann 21000. bis 22000 Rthlr. jährlich importiret/ und davon das Dominium directum concedenti verbleibt/ en regard eines so mächtigen Chur-Hauses als Brandenburg ist/ vor ein considerabler Schade/ und zwar ad effectum revocationis passiren/ da es mehr als einen Ministrum hat/ der mehr an jährlicher Pension, als dieses ist/ touchiret/ zumahlen NB. NB. da woll über 500000. Rthlr. respectivè schon verwendet/ und noch hinein verwendet werden müssen/ ehe es liberè genossen werden kan.

42. Frey gestanden/ &c. Nach des Concipienten Jurisprudenz mag dieses wol richtig seyn/ sonst wird es kein Juriste statuiren/ diese Grafschaft ist auch niemahls Domanium Episcopatus gewesen.

43. L. un. C. de Edict. Div. Adr. toll. &c. Dieser Titel hat nicht einen Legem, wie der Concipiente vermeinet/ sondern 3. der letzte/ darauf er hier ziehet/ sagt: *Sancimus ut si quis ex asse vel ex parte institutus competenti iudici testamentum ostenderit, non concellatum neque abolitum neque ex quacunque sua forma parte vitiatum &c. mittatur quidem in possessionem earum rerum, quae testoris mortis tempore fuerunt, non autem legitimo modo ab alio detinentur.* Jam Fiat applicatio. Pag. 15.

44. 2. Feud. 26. &c. Disponiret von einem gang andern Catu.

45. Beylage sub X. &c. Die hier allegirte Vollmacht ist niemahlen originaliter übergeben/ weiln die Tractaten so weit nicht avanciret/ daß man solche extradiren müssen. Ist auch von Graf Henrich Albrecht revociret/ No. 4. man hat viel mehr mit denen Creditiven Ao. 1697. und 1698. No. 29. die Handlung salva lite & processu angetreten/ dabey ist es auch geblieben/ und ist die Sache niemahlen zum Schluß gebracht. Pag. 16.

46. a. Avantagieuse Resolution &c. Die Resolution mag wol dahin ertheilet seyn/ der Verkäufer könnte ja aber deshalb nicht gezwungen werden/ solch Ablatum, dabey er sein Conto nicht fand/ anzunehmen/ wo sonst emptio venditio contractus bonae fidei bleiben/ und nicht in coactionem degeneriren solte/ gleich Herr von Staden solches nicht übel intendirt, daß er zu Biedenkopff im Octobri 1699. sagte: Daß wann die Grafen obige Conditiones anzunehmen länger sich weigern/ Se. Churfürstl. Durchl. zugreifen/ und noch vor dem neuen Jahr die die

die Graffschafft *de Facto* wegnehmen würde. Solte wol hier nicht wiederum in Scenam kommen / was Oxenstirn Ao. 1646. der Brandenburgischen Gesandtschafft anzuschwaizen vermeinete / *Suecis morem esse ut quod semel statuunt, id & æquum judicent, eique inhæreant, nec Mercatorium instar cauponentur: Deme aber von diesen geantwortet: Si cujusvis postulati æquitas à judicio ejus qui postulavit (obtulit.) dependeat, nihil toto orbe iniquum fore, eum nemo se ipsum damnare suserit: Omnes quoque tractatus inter duas partes versari, quarum unam dictare alteri non posse, quod in eo negotio justum & æquum sit, sed alteram quoque, audiendam, alias nunquam ad Conclusionem perventum iri.* Puffend. Hist. Brand. lib. 22. S. 55.

Pag. 16.

46. b. 6. S. 2. Ist ein Beneficium Temporarium, von dessen Dauer und Länge nichts zu promittiren / da Sr. Hochgräfl. Gn. schon 67. Jahr alt seyn.

Pag. 17.

47. S. 3. Expectatio, quæ pendet ex castro misera est, vor 40. Jahren ist Graf Gustav auf 2. Comtereyen geschlagen / deren er keine erlebet / noch erleben wird.

47. S. 4. Ein vieljähriger Churfürstl. rechtschaffener Soldat und Obrist-Lieutenant / wird hoffentlich von Sr. Churfürstl. Durchl. Generositè und Justice endlich ein Regiment zu hoffen haben / auch ohne Kauff.

49. S. 5. Wie lange wil dieses garantiret werden. Da sacrosanctis pactis Friderici Wilhelmi Magni so viel sub- & obreptiones hier entgegen gesetzt seyn? Wie können auch Gräfliche Persohnen / demtis aliis omnibus, und was ihnen sonst an Tafel Subsistenz und Logiment beym Hause zuwächst / von 200. Rthlr. subsistiren? seynd nicht Französische Refugirte von minderer Condition, die ein mehrers ex gratia sola Magni Principis genießen.

Pag. 17.

50. Welche dermassen billig &c. etwas darüber &c. Alii aliter sentiunt.

51. Witgenstein von allen Schulden &c. Es muß ein jeder selbst wissen sein Bestes zu bewahren / und Raht bey sich selbst zu fassen / solche interessirte Consilia Informatoris sind zu suspect, soll dann des ältern Brudern Erb-Portion mit dem was Gott / Natura, Pacta Domus, & Pater dem jüngsten zugetheilet / von Schulden befreyet werden / und dieser leer ausgehen?

52. a. Ungebührlichen Intriguen &c. Einer von dessen leiblichen Söhnen / &c. Der Informator will hier aciem suam ingenii & Pietatis zugleich zeigen: At si falsa esse contendam, non facio injuriam, neque enim oratoris officium est, vera dicere, sed appositè dicere ad persuadendum. *Palcar. Verulan. Orat. in Murenam.*

52. b. Zu hindern und gänzlich zu vernichten &c. Auf vor beschriebene Oblata, hat der Hr. Graf am 13. Decemb. 1698. seine letzte Erklärung No. 37. eingeschickt / aber darauf und auf vielfältige Lamentationes sub Num. 32. 33. & 34. keine andere Antwort erhalten / als was Hr. Unverfäht sub No. 25. an den Lands- Hauptmann von der Ramee erlassen / darinn er die Tractaten simpliciter aufgerufen / und er also derjenige ist / so solche abrumpiret / wiewohl Mandata Cameræ Imp. S. C. No. 36. 37. auch zu consideriren waren.

Pag. 19.

53. Nöthige Anstalt und Bersehung &c. Diese Anstalt und Bersehung wurde sub Prætextu feudalis Protectionis & Jure Dominii directi gemacht / worunter aber ein ander Absehen versteckt lag. vid. Num. 38. 39. seqq.

54. Ganz heimlich &c. Ist vielmehr von dem Hn. Grafen Augusto selbst nacher Hof berichtet worden No. 44. und von denen Canglen in der Graffschafft publiciret / laut eigener der Information Geständeniß Lit. E.

55. **Regierenden Herren ꝛ.** Ex Commissione Domini Parentis; & Sereniss. Jure ubique salvo.

56. **Hand-Gelöbniß ꝛ.** Was es mit dieser Stipulatione vor Beschaffenheit habe/ ist aus der Stände Attesto No. 42. zu ersehen; vid. No. 40. 41. 43. 45. Sonsten werden alle Protocollisten/ dahin beeydiget/ die Worte so nieder zu schreiben/ wie sie aus der Parthesen Mund fließen; Wie aber dieses Protocollisten Lit. Cc Pflicht lauten müssen/ ~~Das~~ das was die Herren Stände/ durch einen ihres Mittels ad Margi- Jan nem Protocollisten schreiben lassen/ Studio in der Copia übergangen/ lasset man dahin gestellet seyn/ vid. No. 42.

57. **Sich einzufinden ꝛ.** Herr Graf August hatten fest resolvirt nachher Berlin zu gehen/ sie wurden aber gewarnet nicht zu erscheinen/ wann sie nicht ein hartes und schimpffliches Tractament erfahren wolten/ No. 30. Pag. 20.

58. **Gar hinters Licht ꝛ.** Heist dann das einem hinters Licht führen/ wann man ihm sein Gut für den Preis den er bichtet/ nicht überlassen will/ solcher Gestalt würde aus dem Contractu emptionis, venditionis balden ein immane monstrum werden. Gott der Herzens-kündiger wolle an den Tag bringen wer S. Churfl. Durchl. bey diesem Handel hinters Licht geführet/ und demselben und jedermänniglich das Erkantniß öffnen/ da sonsten billig zu befahren/ daß die Straffen nicht weichen werden von dem Hause des Undanckbaren/ und dessen so S. Churfl. Durchl. den Gesezten des Herren/ mit List und Berrug/ und falschen Vorstellungen jemahls hintergangen/ oder noch hintergehet/ damit für aller Welt Augen erscheine der Unterscheid zwischen denen die Gott und dessen Statthalter auf Erden lieben/ und treu seyn/ oder nicht: Amen/ und alles Volck soll sagen Amen.

59. **Schulden ꝛ.** Je mehr alte Schulden hierauf haften/ je weniger ist die accusirte grosse Laxion fundiret; Dann diese müssen ja erst bezahlt werden/ ehe die Graffschafft auf 20000. bis 22000. Rthl. genossen werden kan. Haben die igtige Herren Grafen hierauf Schulden gemacht/ so haben sie hingegen ein weit mehrers an abgelegten alten Capitalien un meliorationen wieder hinein verwandt/ werden nun diese bezahlt/ die Recompence der 100000. Rthl. und der Vorschuss von 60000. Rthl. wie auch 30000. Rthl. an aufgewandten Kosten/ zu Erhaltung der Lehn-Consensen und Confirmationen, auch 10000. Rthl. ungesehr zu Proces-Kosten ad conservandum Jura und wider den alten Grafen angegebene Debita, Pracedentium Seculorum: 30000. Rthl. Bau-Kosten/ und Inventaria anzuschaffen/ und andere quæ nunc non occurrunt, sed Documenta dabunt, refundiret/ die sub Lit. II angegebene 127233. Rthl. 3. Gr. von den alten Grafen gemachte Schulden (deren Summa doch höher kommen möchte) bezahlt/ und Lagio nach des Hn. von Staden Calculo à 25. pro Cent, hies von gut gethan/ können die 22000. Rthl. Revenues einiger massen/ & bonâ Conscientiâ, gegen fünf Tonnen Goldes und darüber/ genossen werden; 30000. bis 50000. Rthl. so in die Berg- und Hütten-Wercke verwendet/ ungerechnet/ vid. beygelegte Specification sub Sign. ♂ y

60. a. **Æs alienum &c.** Wie wann die Creditores absonderbaher die dem Gräflichen Hause Witgenstein ihre Capitalien geliefert/ sich ad Potentioerem Debitorem nicht wolten weisen lassen?

60. b. **Berechnen und wieder erstatten ꝛ.** Über diese Passage darff man wohl eben kein Collegium Juridicum vernehmen; Es ist dieselbe nicht nach denen Principiis Juris, sondern ad svave Somnium eingerichtet/ ob wäre Usus-fructus contrahiret/ woran es doch an allen Orten fehlet; Woran haben doch die fürtrefflichen Geheimen-Rähte seiter den 29. April 1688. gedacht/ daß sie/ wenn S. Churfl. Durchl. den Usus-fructum ad Dies Vitæ nur verwilliget/ solchen nicht in Zeiten revociret/ sondern noch II. à 12. Jahr darüber hinstreichen lassen/ beyde Grafen/ Vater und Sohn ad præstandum Servitia feudalia bey der Churfl. Leich-Procession (Beylage No. 29.) beschrieben/ und admittiret/ denenselben Titulum Grafen zu Hohenstein (Num. 16.) und liebe Getreue continuirt, auch diesem Präsupposito zu wider ihre ihre

ihre Vota wie die Beylage Num. 27. und die Churf. Rescripta melden / emaniren lassen; Hier connectiret schencken und wiedergeben; Als dorten das Possessorium retinendæ & acquirendæ zusammen; Und woran hat doch immermehr der bekannte Churfürstliche Advocatus Causæ vindicationis gedacht / daß er in universa hac lite diesen Usum - fructum niemahlen zu Passe gebracht / hingegen hoc se posito sich mit unnöhtigen und unnützen Argumentis und gleichmäsig irrigen Präsuppositis ex Domanio & Ratione Status petitis fatigiret und aufgehalten?

61. Ein Totum integrale &c. Die Quæstio handelt hier von keinem toto integrali similari vel dissimilari, sondern ob die Graffschafft Hohnstein irrevocabiliter bey dem Fürstenthum Halberstadt vigore Instr. Pac. bleiben solle / und Respond. quod sic, nempe quoad dominium directum; Das Dominium utile würde aber zur freyen Disposition reserviret / und dahero Hr. Grafen Johansen validè conferiret.

Pag. 24. 62. Incorporiret / &c. Kan niemahlen erwiesen werden / quod Hohnstein unquam in Domanium degeneraverit oder Halberstadt incorporiret seyn. Instr. Pac. sagt Artic. XI. §. 2. quod Comitatus Hohnstein, Episcopatus applicatus sit, & quidem cum libera facultate disponendi, weiß aber von keiner Incorporation, applicare & incorporare nec juridico nec Grammatico sensu sunt Synonima, wie man hier zu insinuiren scheint. Informationis diëta seynd schon beantwortet / der von Sr. Churfürstl. Durchl. den Hohnsteinischen Ständen Ao. 1650. accordirte Bulische Recept, & hoc ipso Ao. 1700. ihnen gegebene gnädigste Versicherung / hält diese Graffschafft pro corpore separato.

Pag. 24. 63. Res infeudari solita &c. Ist freylich die Quæstio, dann ist es res infeudari solita geblieben / wo wil die Domanial præsentio herkommen?

64. Irritiret und aufgehoben / &c. Die von Ao. 50. 51. & 52. hervorgesuchte Scripturen, Rescripta, Briefe / Tractaten & Actus; Item die Verordnung und vermeintliche Constitutio, Ususfructus, sind lauter attentata, zernichtete / aufgehobene / theils transigirte / theils niemahls zum Effect gekommene Actus und Handel gewesen / welche Contractum nicht irritiren können.

65. So arglistig / &c. Wird erroneè & injuriöse vorgegeben / und ist schon beantwortet: Ad renunciata & cessa non datur regressus; Dolus non præsumitur & eum quilibet fatua, etiam bestialis causa excusat.

Pag. 24. 66. Endlich Ao. 1665. &c. Das ungnädige Schreiben vom 17. Jan. Ao. 1665. ist durch verschiedene contrarios Actus cassiret / und am 8. Febr. ejusd. Ao. beantwortet.

Pag. 25. 67. Auf Sr. Churfürstl. Durchl. Lebenszeit / &c. Wo ist der Contract oder Transact hierüber zu produciren / dann wann das / was hier gesehet wird / Bestand haben soll / muß partium Consensus darzu kommen seyn / einer allein macht keinen Contract; nec consensus alterius ex desiderio & minis adversis præsumitur.

68. Dabey acquiesciret &c. Ist ein Figmentum, und oben refutiret.

Pag. 26. 69. Princeps an keine Solennitates juris &c. Ist ein Assertum contra die Reichs Constitutiones, und wann diese Maxime practicable wird / muß man die Kaiserl. Cammer zu Weßlar / und den Reichs Hoff Rath zu Wien nur zuschliessen. Novum jus sed sine iustifragio.

70. Qvod Dolus &c. Dolus muß zu forderst erwiesen werden / leichte und unfundirte Præsumptiones machens nicht aus.

71. Vitiosè et practiciret &c. Si dixisse sufficeret, so hätte der Conci-  
pient allenthalben Recht.

72. Eines Herrn Agnaten &c. Marggraff Christian war damahls  
der älteste des Hauses/ und nechster Successor der Chur/ dieser und alle Marggrafen ha-  
ben damahlen die Belehnung consentiret und confirmiret. Er. jeso regierende Chur-  
fürstl. Durchl. nondum tunc felicissimas hujus lucis auras hauserat, als die bekant-  
massen Ao. 1659. Gott lasse sie lange und glücklich leben/ geböhren sind/ und bedürffte  
es keiner Erpraeticirung.

73. Zu nichts obligiren &c. Für sich obligiret ihr Consensus allei-  
ne nicht/ er giebet aber noch pro nunc der Belehnung majorem Fidem, und contradi-  
ci et der temerè angefügeten Obreption. Es scheint aber wann auch Regimenter  
Persohnen bey diesem Facto interveniret wären/ sie alle dem Schrifft-Steller/ umb nur  
seinen Thesin wahr zu machen/ suspect seyn müssen/ es soll und muß sub- & obreptiret  
seyn.

74. Acquiesciret &c. Ist refutiret. vid. No. 28. & Sign. O & D.

75. In Petitorio &c. Das ist die beste Methode einen ad Petitorium  
zu verweisen/wann man ihn vorher de Facto depossidiret/auf diese Weise gelanget man  
aufs kurgeste ad naturalem Possessionem. Biervohl Imp. Justinianus hiervon sagt/  
*Quod stultissimis foret, qui omissa exceptione litis finitæ* (per Transactionem. Prescri-  
ptionem, aut alio quocunq; legitimo modo) *ad novas se probandi difficultates patere-  
tur deduci.* Aber wie? Solte in Petitorio bey dem Hn. Informatore wol plus pari-  
tionis Judicii competenti zu hoffen stehen/ als in Possessorio? Wer will solches wohl  
guarandiren?

76. Finito Usufructu &c. Hier ist nun wieder der Usufructus ad  
Dies Vitæ constituiret/ sed novo jure, nulla Lege aut Fide suffragante, wie schon ge-  
zeiget.

77. Propria Autoritate &c. Kayser Valent. Theodosius und  
Arcadius waren gang anderer Meynung L. 7. C. unde Vi. Si quis in tantam Furo-  
ris pervenerit Audaciam ut Possessionem Rerum apud Fiscum, vel apud quoslibet  
Homines Constitutorum, ante adventum Judicialis Arbitrii, violenter invaserit Do-  
minus quidem constitutus Possessionem, quam abstulit, restituat Possessori, & Do-  
minium ejus rei amittat. Friederich Wilhelm der Grosse rescribirte Ao. 1645. an seine  
Gesandtschafft zu Dñabrück Occasione der Schwedischen Prætenzionen / an Pom-  
mern *quod Vi grassari Justitiæ repugnaret.* Puff. Lib. 2. S. 37.

78. Judicialiter hinterlegte &c. Das Fundamentum ist wie oben  
erwiesen irrig/ vielmehr haben S. Chursl. Durchl. bey des Hn. Grafens gegen dieses  
zum ganken Fundament dieser Schrifft und Ejection genommenes Schreiben am  
8. Febr. Ao. 1665. gethaner Contradietion (sub No. 28.) acquiesciret / und also was  
sie etwann im Enfer statuiren wollen / revociret; Auch per contrarios Actus irritiret;  
und in welchen Befehlen ist ein Rescriptum simplex, und dessen einseitige Bewahrung  
im Archivo, ein Actus Judicialis worden.

79.a. Oder Conventionem tacitam &c. Und aus solcher tacita vel potius  
imaginaria conventionem wirfft man einen ex Possessione; Wo ist dergleichen sein  
Tage erhöret? Lauter neue Jura: Die aber der Conciipient in Scrinio pectoris wohl  
behalten mag/damit sie nicht öffentlich dociret werden.

79. b. Allein weil dieses eine bereits ausgemachte &c.  
Palaarii Verulani dictum möchte hier etwann zu Passe kommen; Ridet M. Tullius  
Cicero Juris peritos, & suspirat M. Porcius Cato: Suspirat, & quid inquit? Dii im-  
mortales quam ridiculum Consulem habemus: Quibus paucis, præclaroque Suspirio,  
putabat Servius, satis fuisse Responsum.

80. Beyde Theile abgestanden &c. Ist im Grunde irrig / und  
falsch.

Pag. 27.

Pag. 28.

Pag. 28.

Pag. 29.

Pag. 29.

81.

57 81. In Dilatoriis &c. Item irrig; Vielmehr ergeben die Acta publica zu Halberstadt/ daß der Fiscalis Dilationem auf ein ganzes Jahr gebeten/und auf mehr Jahr erhalten / da dem Gräflichen Advocato hingegen kaum 4. Wochen concediret worden: Wie sonst hieby procediret / und wie viele Illegalitäten dabey von Hofe selbst abgestellt/ werden müssen/ sollen *sub No. 4.* die Beylagen geben; Dieses hat aber den Hn. Grafen gezwungen / das Beneficium Appellationis zu ergreifen *No. 1. & 2.*

82. Adipiscendæ Possessionis &c. Hier heist es nun adipiscendæ; vorher hieß es retinendæ Possessionis. Der Hr. Schrifft Steller tractiret sie pro Synonimis; Ob es sonst nach dem Kammer: Stylo practicabel seye/ daß der Appellatus pro Arbitrio dem Proces renunciiren könne / stehet dahin: Hoc Camera negat.

Pag. 30. 83. Gütliche Cession &c. Ergo weil der Graf nicht in der Güte / und zwar nach des Hn. Informatoris Willen/ cediren will / fiat ejectio; Novum genus emptionis, seu Contractus Legibus in cogniti.

est 84. Thätlicher Weise &c. Wann die Continuatio einer 50. jährigen ruhigen Possession, so Titulum onerosum & ob benè Merita, noch diese Stunde erweisen kan/und ab ipso Serenissimo tradita (*vid. No. 7.*) dem Hn. Informatori eine Thätlichkeit heist / womit soll man die von ihm angerachtene für Augen der erstaunenden Welt schwebende Ejection nennen? Das Ao. 1494. verbannete Faust: Recht / womit die alten Deutschen die Thätlichkeit benannten / ist dem Gräflichen treuen Hause nie in dem Sinn kommen/ & Voluntas & Vires deficiunt; Miseri & implorare clementiam, cui Altraa cum omni apparatu Legum vix sufficit; Informatoris videtur esse videre jacentes, si non insultare undique pressis: Sed pro Vitio Virtus Crimina saepe tulit. S. Churfl. Durchl. großmüthige Gerechtigkeit/ bevorab die Rechte des H. Erren kan alles ändern. Aus unterthänigsten Respect gegen dieselbe/ als des Gräflichen Hauses gnädigsten Lehns: Herren/seynd in diesen kurzen Notis viele Realia vorbeigegangen / der überhäufften und unverdienten Anzüglichkeiten zu geschweigen/ wodurch doch ein redlicher Mann unschuldiger Weise perjurii, peculatus, falsi Concessionis und unverantwortlicher ~~M.~~ und Eigen: Nuzes beschuldiget wird; An mehreren Beweisthum dieses alles abzulehnen / fehlts auch dem Gräflichen Hause / Gott Lob/nicht/die man aber aus bewegenden Ursachen noch zur Zeit zurück hält; Und wiewol die Information voller Bitterkeit; Hat man dieseits jedennoch dieselbe zu recriminiren sich nach Möglichkeit enthalten / solte jedem Concipienten ex justo Dolore aut Necessitate Styli & Connexionis etwas echappiret seyn / will er solches pro non dicto geachtet haben.

intrigues

Weilen auch zu des Gräflichen Hauses Consolation erschollen/ daß S. Churfl. Durchl. Friederich der Dritte ihre Richter in dero Landen dahin noch neulich vermahnet/ ohne Ansehen jemand's Person so zu richten / daß sie an jenem grossen Tage Rechenschaft vor Gott dem Allwissenden davon geben könten / und S. Churfl. Durchl. selbst von ihnen fordern wolten/ wie sie in dero Nahmen die Justitz administriret/ die veranlassete Ungerechtigkeit hingegen auf eines jeden Kopff kommen solte/ der sich solcher gelüsten lassen: Zweifelte man ferner keines weges an Recht und Billigkeit / und daß passionirte Informations der in die Augen scheinenden hellen Wahrheit werden weichen müssen: Da man vermassen von S. Churfl. Durchl. versichert ist/ dessen was Hiob mit Wahrheit von sich rühmet/und den Effect davon herrlich in demüthigster Unterthänigkeit anwünscht:

**Gerechtigkeit war mein Kleid das ich anzog / wie einen Rock / und mein Recht war mein Fürstlicher Hut. Hiob XXIX. 14.**

Sign.



Ungefährliche

SPECIFICATION,

Das Gräfliche Haus Witgenstein hat an die Grafschafft Hohnstein zu fordern / und respective daran gewandt :

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.  | An Recompence wegen der Westphälischen Friedens- Tractaten ex promisso Serenissimi, Comiti Johanni facto                         | 100000. Rthlr. |
| 2.  | Baar Sr. Churfürstl. Durchl. von Graf Johann 1649. und 53. gezahlet und in solutum cediret                                       | 60000. Rthlr.  |
| 3.  | An bekandlichen Bau-Kosten / so Ao. 1657. Sr. Churfürstl. Durchl. Graf Johann / laut Gladebeckcher Relation, de Ao. 1658. bekand | 10000. Rthlr.  |
| 4.  | An das Gut Solstädt/ehe der Obrister Heister solches bekommen/hat Graf Johann verwendet/die Allodial- Erben abzufinden           | 5500. Rthlr.   |
| 5.  | An Lampady Gut zum Clettenberg   | 1500. Rthlr.   |
| 6.  | An den Münchelohrschen Zinsen und Gehölzen   | 11000. Rthlr.  |
| 7.  | An das Gut grossen Werther / die Arnstädtsche Allodial- Erben abzufinden/  | 18000. Rthlr.  |
| 8.  | An das Gut Fronroda  | 7000. Rthlr.   |
| 9.  | Das Vorwerck Schiedungen eingelöset mit  | 9000. Rthlr.   |
| 10. | Dasselbe durch das Heuckenrotsche Allodial- Gut verbessert/durch der Gräfinn Anna Helenen Gelder mit                             | 10000. Rthlr.  |
| 11. | Bliedungen/so denen Gräfl. Töchtern zuständig/   | 10000. Rthlr.  |
| 12. | Niedern Gebra ist von dem von Worbis und dessen Vorfahren eingelöset mit   | 3000. Rthlr.   |
| 13. | Grossen Berndten gleichmäsig   | 4000. Rthlr.   |
| 14. | Eschwegische Schuld vom Amt Clettenberg an den von Bodenhausen bezahlet mit  | 2000. Rthlr.   |
| 15. | Im Tausch eines 4tels Benneken Steins/ nebst Ebschenroda zugeleget   | 1000. Rthlr.   |
| 16. | Dietenborn   | 6000. Rthlr.   |
| 17. | Das Gut Solstädt ist von dem Obristen Heister an die Grafschafft erkaufft mit  | 24000. Rthlr.  |

Summa dessen/ was an Speciebus bezahle 282000. Rthlr.

Lagio ad 25. pro Cent Facit. 68500. Rthlr.

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 18. | Seither Anno 1652. an Meliorationen, Bau- Kosten / Inventarien, &c.                                    | 20000. Rthlr. |
| 19. | An Verschickungs- Reise- Kosten und aufgewandten Spesen, zu Belehnungen / Confirmationen und Consensen | 30000. Rthlr. |
| 20. | An Berg- und Hütten- Wercken wenigstens  | 30000. Rthlr. |
| 21. | An Proces- Kosten wegen der Grafschafft deren alten Schulden und Jurium                                | 10000. Rthlr. |

Summa 440500. Rthlr.

Bey genauer Untersuchung wird sich finden/ daß diejenige Schulden/so das Gräfl. Haus Witgenstein/ seither sie solches in Possession haben/ auf diese Grafschafft gebracht / kaum und nicht völlig ausgera- gen

100000. Rthlr.

Restiren 340500. Rthlr.

Dage

Dagegen haben Graf Augusti Hochgräf. Gnaden unter solchen neuen Schulden Ju- re Crediti für sich an der Herrschafft Clettenberg zu fordern	20000. Rthlr.
Zu vorigen Rest geschlagen thut	360500. Rthlr.

### Exclusivè der Lehn und Erb = Berechtigtheit an der Graffschafft:

Ferner belauffen sich die noch restirende Schulden der alten Grafen von Hohnstein laut Staden von Cronensfels Rechnunge Lit. 11. (die doch vielleicht sich höher finden möchten)	127233. Rthlr. 3. Gr.
Hierauf Lagio à 2 1/2. pro Cent nach Stadens Anschlag	31708. Rthlr.
Summa Summarum	539441. Rthlr. 3. Gr.

Ziebey wird feyerlichst bedungen / daß weilen die Kürze der Zeit nicht  
zugelassen / alle *Documenta* von Stück zu Stück nachzusehen / und genaue zu  
*calculiren* / man *Errorem Calculi*, und so nechstens in einem oder andern Posten  
ein Mehrers oder ein Wenigers in *Documentis*, auch noch mehr. Posten sich  
finden würden / solches dem *Liquido & Cause* ohnschädlich seyn müge / und dies  
se *Specificatio* nur als ohngefährlich gelten solle. *Desuper quam Solemnissime*  
*protestando.*



*[Faint, mostly illegible text visible through the paper from the reverse side of the page.]*











in Jena



Ka 1687

4

ULB Halle 3  
004 972 392




f

VD 17

M. E.





# NOTÆ

Über die

## Information Schrift /

Vinziehung der Br

betreff

Worinnen dieser Schrif

### IMPUT

Glimpfflich und fürzlich  
gelehnet

### Begen=INFOI

und Behauptung der  
schen wohl-hergebrach  
Brasschafft

Gestellet auf

Der sämtlichen Brasen  
und Hohnstein/ Merren z  
Neumagen/ Lohr

Bedruckt im



ein

ab

N  
eini

stein